

# **BGer 5A\_749/2017 vom 28. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_749\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_749_2017)

FR: TF 5A\_749/2017 du 28 septembre 2017

IT: TF 5A\_749/2017 del 28 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend die Errichtung einer Beistandschaft zur Begleitung der Zahnbehandlung von C.\_\_\_\_\_, wobei der Beschwerdeführer als gesetzlicher Vertreter am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit seinen Begehren nicht durchgedrungen ist; er ist somit zur Beschwerde in Zivilsachen legitimiert (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). In Bezug auf den Sachverhalt ist das Bundesgericht an die Feststellungen im angefochtenen Urteil gebunden ( Art. 105 Abs. 1 BGG ); sie können einzig mit Willkür rügen angefochten werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt und appellatorische Ausführungen unzulässig sind ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Zum einen enthält die Beschwerde die Tatsachenbehauptung, das Schreiben seiner Tochter an das Familiengericht bestehe aus lauter Hirngespinnsten und fehlgeleiteten Wünschen, denn offensichtlich habe sie nicht mehrere und schon gar nicht grosse Zahnlücken; zudem ist der beigelegte angefochtene Entscheid mit Vermerken wie "nein", "falsch" u.ä.m. gespickt. Dabei beschränkt sich der Beschwerdeführer auf appellatorische Ausführungen, weshalb diese bereits aus formellen Gründen nicht gehört werden können.

In rechtlicher Hinsicht bringt der Beschwerdeführer vor, es werde in unzulässiger Weise in die Familienautonomie der Eltern eingegriffen. Er setzt sich dabei nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander; insbesondere übergeht er die Kernerwägung, dass vorliegend nicht eine Zahnkorrektur angeordnet worden sei, sondern eine Beistandschaft zur Prüfung, ob eine Behandlung medizinisch indiziert sei, wobei sich der Beistand bejahendenfalls auch um die Frage der Finanzierung zu kümmern hätte. Es wird nicht ansatzweise dargetan, inwiefern das Obergericht mit seinem Entscheid Recht verletzt haben könnte.

### **E. 3**

Was die - bereits in den zahlreichen früheren Beschwerdeverfahren gestellten - Ausstandsbegehren betreffend das Obergericht anbelangt, können diese nicht allein mit der blossen Zugehörigkeit zu einem Gericht begründet werden, das früher in einer Sache der beschwerdeführenden Partei entschieden hat ( BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG ).

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege mangelt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.